Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

———

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

———

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

———

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV/C/IV/10
Originalfassung: englisch
Datum: 15. September 1970

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN | UNION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES | INTERNATIONAL UNION FOR THE PROTECTION OF NEW PLANT VARIETIES

Vierte Ratssitzung

Genf, 28. und 29. Oktober 1970

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DES RATES

Bericht des Generalsekretärs

1. Es wird daran erinnert, dass der Rat an seiner ersten Sitzung in Paris am 26. und 27. November 1968, in Uebereinstimmung mit Artikel 20 Absatz (1) des Uebereinkommens, die in Dokument PC 7 im Entwurf enthaltenen Verfahrensbestimmungen als die Verfahrensbestimmungen des Rates angenommen hat, mit dem vorläufigen Zusatz, dass der Ratsvorsitzende mit den Aufgaben des Generalsekretärs bis zur Ernennung eines solchen betraut werden sollte - s. Absatz (2) des Protokolls für den zweiten Sitzungstag (CPU Min. 1).

2. Es wird weiter daran erinnert, dass während der Diskussion, auf die sich der obenerwähnte Absatz des Sitzungsprotokolls bezieht, der Rat beschloss, ausserhalb der Verfahrensbestimmungen auf vorläufiger Basis einen Arbeitsausschuss zu bilden, dessen Aufgabenbereich vom Rat festgelegt werden sollte.

3. Es wird hingewiesen auf Punkt 3 Absatz (d) des Protokolls für den zweiten Sitzungstag, der den Wortlaut des in Absatz (2), oben, erwähnten Beschlusses wie folgt wiedergibt:

> "Gemäss einem Beschluss vom 27. November 1968 bestellt der Rat eine provisorische beratende Arbeitsgruppe, welcher der Vorsitzende des Rates, der stellvertretende Vorsitzende und die Delegierten der andern Mitgliedstaaten angehören. Die Arbeitsgruppe wird vom Vorsitzenden einberufen."

4. Um die entsprechenden Texte in den Unterlagen des Sekretariats festzulegen, wurden die Verfahrensbestimmungen auf der Basis der französischen Originalfassung, mit geringfügigen Aenderungen in der englischen und deutschen Fassung, die jedoch auf den Inhalt der Bestimmungen keinen Einfluss haben, wiedergegeben. Der vorläufige Zusatz, auf den sich Absatz 1 (oben) bezieht, der aber inzwischen bedeutungslos geworden ist, wurde weggelassen.

5. Im gleichen Dokument wurde der Beschluss über die Gründung des Arbeitsausschuss wiedergegeben.

6. Das Dokument liegt als Anlage bei.

7. Die Mitglieder werden ersucht, vom Inhalt dieses Dokumentes Kenntnis zu nehmen.

/ Ende des Dokuments UPOV/C/IV/10.
Anlage folgt. /

Original:
französisch

Anlage zu Dokument UPOV/C/IV/10

GESCHAEFTSORDNUNG DES RATES

I Sobald der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen etabliert ist, soll jeder Verbandsstaat dem Generalsekretär den Namen seines Vertreters mitteilen. Er soll ihm auch den Namen eines Stellvertreters angeben, der an den Sitzungen des Rates teilnehmen soll und der in der Lage ist, in Abwesenheit des Vertreters zu sprechen und seine Stimme abzugeben. Vertreter und Stellvertreter sollen ihr Amt solange ausüben, bis sie von dem Staat, den sie vertreten, ersetzt werden.

Die Unterzeichnerstaaten des Pariser Ueberein-kommens vom 2. Dezember 1961, die dasselbe noch nicht ratifiziert haben, sollen dem Generalsekretär gemäss Artikel 17 des genannten Uebereinkommens ihre Vertreter in derselben Weise bekanntgeben.

II Abstimmungen während der Sitzungen sollen durch Erheben der Hand erfolgen, es sei denn, dass eines der Mitglieder eine Abstimmung durch Namensaufruf verlangt.

Eine Stimmenthaltung soll nicht als abgegebene Stimme gelten.

III Der Rat soll mindestens zwei Monate im voraus einberufen werden. Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten.

Jeder Staat hat das Recht, der Tagesordnung weitere Punkte hinzuzufügen, vorausgesetzt, dass dem Generalsekretär wenigstens ein Monat vor dem Sitzungstermin die Bitte um Ergänzung der Tagesordnung vorgetragen wird.

Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder entscheiden, ob über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden soll. Entscheidungen, die unter diesen Umständen getroffen werden, sollen nicht eher als endgültig angenommen werden, bis eine weitere Ratsversammlung sie nochmals nachgeprüft hat, es sei denn, dass diese Entscheidungen einstimmig von den Verbandsstaaten getroffen wurden.

IV In Dringlichkeitsfällen kann der Rat vom Vorsitzenden ohne vorherige Benachrichtigung einberufen werden. Entscheidungen werden erst dann endgültig, wenn sie auf einer

weiteren Sitzung, die unter den im vorangehenden Absatz beschriebenen Voraussetzungen einberufen wurde, nachgeprüft worden sind, es sei denn, dass diese Entscheidungen von den Verbandsstaaten einstimmig getroffen wurden.

V Der Rat kann für die Bearbeitung von technischen, rechtlichen oder anderen Fragen, die den Verband betreffen, temporäre oder permanente Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sollen aus Abgeordneten oder Sachverständigen bestehen, die vom Rat oder von den verschiedenen Verbandsstaaten zu ernennen sind.

Diese Ausschüsse sollen vom Generalsekretär des Verbandes einberufen werden, der an ihrer Tätigkeit teilnehmen, das Sekretariat besorgen und einen Bericht über ihre Tätigkeit abfassen soll.

VI Die so eingesetzten Ausschüsse sollen nicht ermächtigt sein, im Namen des Verbandes Verpflichtungen einzugehen. Sie können einen Berichterstatter ernennen, der wenn immer notwendig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einen Tätigkeitsbericht für den Rat abfasst.

Anmerkung: Durch Beschluss vom 27. November 1968 wurde vom Rat auf vorübergehender Basis ein konsultativer Arbeitsausschuss ernannt, der sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Vertretern der anderen Mitgliedsstaaten des Verbandes zusammensetzt. Tagungen des Arbeitsausschusses sollen vom Vorsitzenden einberufen werden.

/Ende der Anlage zu UPOV/C/IV/10/